

**Satzung**  
**über die Benutzung der öffentlichen Grünschnittannahmestelle**  
**der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)**  
**vom 24.11.2022**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 24.11.2022 die folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) beschlossen:

**§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) betreibt die Grünschnittannahmestelle auf einer eingezäunten, ca. 1000 qm großen Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Reichelsheim, Flur 5 Nr. 205 (nordöstliche Spitze zwischen der K 75 und der Einmündung An der Ruh), für pflanzliche Abfälle als öffentliche Einrichtung. Der Betrieb der der Annahmestelle ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald). Die Leistung kann jederzeit eingestellt werden.
- (2) Die Annahmestelle besteht aus einer Lagerfläche für die Aufnahme von pflanzlichen Abfällen, aus den Zu- und Anfahrtswegen, aus einem Container, der zur Aufnahme von pflanzlichen Abfällen vorgehalten wird, sowie aus der Aufstellfläche für diesen Container. Diese Satzung gilt für die gesamte Grünschnittannahmestelle.
- (3) Die Grünschnittannahmestelle dient zur Aufnahme der auf privaten Grundstücken im Gebiet der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) anfallenden, kompostierbaren pflanzlichen Abfällen. Nutzungsberechtigt ist jeder, der ein solches im Gemeindegebiet gelegenes Grundstück in berechtigter Weise nutzt.

**§ 2 Betrieb der Annahmestelle, Ordnungsvorschriften**

- (1) Es dürfen nur Kleinmengen (max. 2 cbm) kompostierbarer Gartenabfälle, Grünschnitt (Rasenschnitt, abgeschnittene Blumenstauden usw.), Zweige und Äste von Bau- und Heckenschnitt (Durchmesser max. 10 cm) eingebracht werden. Die Abfälle sind grundsätzlich lose anzuliefern. Das Abladen von Abfällen in Säcken oder sonstigen Behältnissen sowie gewerblich generierte Abfälle ist nicht gestattet.
- (2) Von Anlieferung ausgeschlossen sind Schlämme, Fäkalien, Stalldung, Stroh, Baumstämme, Wurzelstöcke, Bretter, Papier, Kartonagen, erden, Speisereste, Küchenabfälle, kontaminierte Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll oder Sondermüll zuzuordnen sind sowie alle nicht verrottbaren Materialien.
- (3) Im Zweifelsfall entscheiden die auf der Grünschnittannahmestelle anwesenden Beauftragten der Gemeinde, ob es sich um kompostierbares Material handelt.
- (4) Die Annahmestelle wird jährlich grundsätzlich in den Monaten Ende Februar bis Anfang Dezember jeweils mittwochs und freitags nachmittags sowie samstags vormittags betrieben. Über die genauen Zeiten wird über das amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) „Reichelsheim aktuell“ informiert.
- (5) Verunreinigungen der Grünschnittannahmestelle sowie der Zu- und Abfahrtswege sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, lässt die Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

### **§ 3 Gebühren**

Für die Benutzung der Annahmestelle werden folgende Gebühren erhoben:

Kleinmengen: 1,50 Euro

1 cbm: 3,00 Euro

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

#### Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Reichelsheim, 24.11.2022

DER GEMEINDEVORSTAND

(L o p i n s k y)  
Bürgermeister